

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

46 (15.6.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 46.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [15. Juni]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihlein, Kuenser, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.  
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

## Ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 6. Juni. Vorsitz des Alterspräsidenten Wegel. — Regierungskommission: Staatsrath Frhr. von Rüd t, Geh. Referendar Eichrodt.

Frhr. v. Rüd t legt die Wahlakten des Abg. Mathy vor, und bemerkt bei der Uebergabe derselben, daß über den Besitz des Staatsbürgerrechtes von Seiten des Gewählten Zweifel obwalteten, welche durch einige den Akten beiliegende Urkunden und Zeitungsblätter erregt wurden; er überlasse den Abtheilungen und der Kammer, diese Bedenken zu würdigen. Die Akten werden der ersten Abtheilung zur Prüfung überwiesen.

Welcker berichtet über die Wahlen der Stadt Freiburg (Bannwarth und Wagner). Gegen die Wahlhandlung selbst liegen keine Beanstandungsgründe vor. Dagegen haben 63 geachtete und wohlhabende Bürger eine Petition gegen die Gültigkeit der Wahl wegen angeblich gesetzwidriger und nichtiger Vornahme der Urwahlen eingereicht. Der Bericht zählt zuerst die von den Petenten angeregten Gründe historisch und in logischer Reihenfolge auf. 1) Zu den allgemeineren, in Freiburg aber besonders stark und besonders erfolgreich gegen die verfassungsmäßige Wahlfreiheit in Wirksamkeit gesetzten Mitteln und zunächst A. zu den nicht verfassungsmäßigen, die Freiheit und Ehrlichkeit der Wahl verletzenden Einflüssen oder Wahlbeherrschungsmitteln der öffentlichen Behörden und Diener als solcher, zählen die Petenten: a) die bekannten vier Ministerialrescripte über die Wahlen; b) die Regierungsverfügung über die Zuziehung der Gendarmen, Polizeidiener, Zuchtmeister, Postillone und aller andern niedrigsten, abhängigen Diener zu den Wahlen der Wahlmänner; c) den nur zu Gunsten ministerieller Wahlen und zur Verfolgung der Liberalen gestatteten Gebrauch der Presse und insbesondere der Freiburger Zeitung, mit verfassungswidriger Unterdrückung ihres Gebrauchs für die liberalgesinnten Bürger,

für ihre Wahlen und ihre Vertheidigung gegen Angriffe; d) die besonders verletzende und verderblich wirkende, dem Buchstaben wie dem Geiste der Verfassung widersprechende Durchführung dieser öffentlichen Wahlbeherrschungsmittel gerade in Freiburg. Die höheren und untergeordneten Vorstände der vielen öffentlichen Kollegien und Behörden, selbst die der Universität, der erzbischöflichen Curie eben so wie die der Kreisregierung, des Hofgerichts, des Lyceums und des Amtes, ließen hier amtlich allen ihren höheren und niederen Untergebenen bis zum Thürhüter und Ofenheizer herab für jeden Distrikt die förmlichen von der Ministerialpartei entworfenen Wahlzettel für ihre Abstimmungen mittheilen und den Empfang bescheinigen. Ohne diesen Zwang wäre die ganz schwache Stimmenmehrheit für die meisten ministeriellen Wahlmänner nicht möglich gewesen. — B. Zu den bedeutenden verfassungswidrigen Einschüchterungen und Versprechungen rechnen die Petenten 1) so manche Versprechung und Verlastandrohung von öffentlichen Gunsten und Ungunsten, namentlich auch aus den städtischen und Stiftungsfonds, solche namentlich auch, wodurch drei ehrenwerthe Gemeinderathsglieder bewogen wurden, mit Entrüstung aus dem Gemeinderath auszutreten, weil ihre Ehre es verbiete, an demselben länger Antheil zu nehmen. Sie rechnen ferner hierher die so sehr wirksam gewordene, in der Freiburger Zeitung und in einem, dem Vernehmen nach auf Regierungskosten gedruckten Extrablatt gemachten Versprechungen einer Garnison für den Fall einer ministeriellen Wahl. Zu den verfassungswidrigen Einschüchterungen rechnen die Petenten insbesondere, daß gerade am ersten Wahltag eine ganze Reihe liberaler Bürger von dem Stadtanthe, wegen angeblicher Verbreitung einer Druckschrift, die, abgesehen von ihrem anerkannt schuldlosen Inhalt, schon durch Nennung des Druckorts jede gerichtliche Verfolgung gegen den Verbreiter ausschloß, in Untersuchung, zum Theil mehrere Tage in den Kerker versetzt und durch Hausdurchsuchungen in ihrem Hausfrieden verletzt worden, so daß bei

dem ganzen tumultuarischen Verfahren bloß gegen liberale Urwähler, diese natürlich glauben mußten, ihre Bestrebung und Stimmgebung für liberale Wahlen und die Fortsetzung in dieser Bemühung setze sie schweren Leiden und Gefahren für sie und ihre Familien aus. — 2) Als in Verbindung mit diesen allgemeinen Wahlbeherrschungsmitteln, sie ergänzend und verstärkend führt die Petition noch folgende besondere Gesekwidrigkeiten und Wichtigkeitsgründe der Wahlmännerwahlen an: a) daß die Wahlkommission 21 Personen habe abstimmen lassen, welche weder Bürger in Freiburg sind, noch daselbst ein öffentliches Amt bekleiden, ja zum Theil dem Auslande angehörten; b) daß man eine Anzahl Personen (die Petition zählt sie namentlich auf), in einem andern Bezirk, als in welchem sie wohnen, zur Ergänzung der gerade im Streit begriffenen Wahlen beigezogen habe und dadurch leicht die geringen ministeriellen Majoritäten bewirken konnte; c) daß man Personen beigezog, welchen das gesetzliche Alter fehlte, so wie auch d) solche, die, wie Herr Regierungsdirektor v. Rea und Herr Bisthumsverweser von Vicari — als Mitglieder der ersten Kammer nach §. 43 der Wahlordnung von der Theilnahme am Geschäft der Urwahlen entschieden ausgeschlossen sind; ja, daß man endlich e) einzelne Personen sogar mehrmals abstimmen ließ. Auf diesen historischen Theil läßt der Bericht sodann die ausführliche rechtliche Beurtheilung folgen, aus welcher sich ergibt: 1) daß (sofern die von den Petenten angeklagten Thatfachen, so weit nöthig, noch weiter erwiesen werden) die freiburger Wahlen keineswegs als Resultate freier, ächter, gesetzlicher Volkswahlen der Mehrheit der Freiburger stimmberechtigten Staatsbürger anzusehen waren, daß sie vielmehr vielfach durch amtliche und verfassungswidrige Einflüsse bestimmt, und daß sie 2) auch noch außerdem mit einer Reihe besonderer Gesekwidrigkeiten der allerbedenklichsten Art behaftet wären. Die hier besprochenen, von den Petenten angeregten, verfassungswidrigen Wahlbeherrschungsmittel haben in Baden und ganz Deutschland, ein selbst trotz des Censurdrucks vernehmbares Gefühl der Verwunderung und der moralischen Entrüstung erweckt. Die moralische Entrüstung über die Freiburger Wahl ist im ganzen Oberlande verbreitet. Wollen wir solchen durchaus verfassungswidrigen, die Wahlfreiheit gefährdenden, die Ehre des Landes und die öffentliche Moral beleidigenden Maasregeln, auf die allein in unsere Hand gelegte wirksame Weise entgegenzutreten, so dürfte es heilsam scheinen, hier, wo eine gerechte Strenge eine schützende Genugthuung für die so schwer bedrängte Wahlfreiheit und öffentliche Sittlichkeit so sehr begründet und von der öffentlichen Meinung

des Landes gefordert wird, ein heilsames Gremmel zu statuiren und die Ur- und Deputirtenwahlen der Stadt Freiburg zu beanstanden.

Die erste Abtheilung hat über diese Freiburger Wahlen und über die Beschwerden vieler achtbaren Freiburger Bürger wiederholte Berathungen gepflogen. Sie bedauert und mißbilligt solche Verfälschungsmittel der Urwahlen, wie sie die Petenten anklagen, auf das tiefste. Sie behält auch der Kammer ausdrücklich das Recht vor, jede zukünftige Wahl in Beziehung, auf welche solche genügend erwiesen werden möchten zu annulliren. Sie hofft indeß, daß die in Folge der Motion des Abg. v. Isstein über die Wahlbeherrschungsmittel im Allgemeinen eintretenden Berathungen und Beschlüsse der Kammer Schutzmittel gegen die Erneuerung solcher tiefbetäubenden verderblichen Erscheinungen darbieten werden. Nur mit jenem ausdrücklichen Vorbehalt und in dieser festen Hoffnung, so wie in der ferneren Erwägung, daß genügende Beweisführungen der von den Petenten angeklagten verfälschenden Einflüsse auf die Freiburger Wahlmännerwahlen zum Theil großer Untersuchungen bedürfen würden, glaubte die Mehrheit der Abtheilung unter den gegenwärtigen Umständen und für diesesmal von ihrem früher gefaßten strengeren Beschluß Umgang nehmen, und Ihnen die Nichtbeanstandung der Freiburger Wahl zweier Abgeordneten vorschlagen zu dürfen. Der Berichterstatter gehört zwar nicht zu der angegebenen Mehrheit der Abtheilung. Er hält es vielmehr für Pflicht offen zu erklären, daß ihm nach der von ihm bei allen Wahlprüfungen befolgten auch in diesem Bericht übereinstimmend mit dem früheren Beschluß der Abtheilung angedeuteten Grundsätzen für die Wahlprüfungen, die Beanstandung der Freiburger Wahlen noch weit begründeter und nothwendiger erscheint, als die fast aller von der Kammer bisher ausgesprochenen. Aber er verzichtet darauf gegen die, vorzüglich durch die augenblickliche und äußere Verhältnisse bestimmte Ansicht seiner geehrten Collegen, einen besonderen Antrag zu gründen.

Vassermann. Da die Wahl nicht beanstandet sei, so trage er darauf an, von einer Diskussion der in dem Berichte angeführten Wahlbeherrschungen Umgang zu nehmen, da bei der allgemeinen Erörterung des Antrags des Abg. v. Isstein sich Gelegenheit geben werde, auf Einzelnes zurückzukommen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag mit dem Bemerkten, daß man die Ausführung des Berichtes einweisen als den Ausdruck der persönlichen Ansicht des Berichterstatters zu betrachten haben werde.

Welcker verwahrt sich dagegen, da er seinen Bericht

in der Abtheilung vorgetragen und diese ihn angenommen habe.

Hr. v. Rüd. Da der Vorstand der so heftig angegriffenen Wahlkommission, Hr. Abg. Wagner, hier anwesend sei, so werde diesem jedenfalls eine Erklärung vorbehalten bleiben müssen.

Wagner. Ich würde ebenfalls dem Antrage des Abg. Baffermann beistimmen, hielte ich es nicht für meine Pflicht, als Vorstand der Wahlkommission von Freiburg die derselben von 63 Bürgern gemachten Vorwürfe näher zu beleuchten. Zuvor muß ich mir aber noch einige Bemerkungen über das Verfahren des Hrn. Berichterstatters hinsichtlich der Freiburger Wahllisten erlauben, indem er diese Wahl bereits vor der hohen Kammer für beanstandet erklärte, bevor der betreffenden Abtheilung hierüber noch ein Bericht erstattet war. Er griff daher unverkennbar dem Urtheil derselben vor, und es scheint auch, daß dieselbe, befangen hierüber, anfangs eine Wahl beanstandete, die sie bei genauerer Prüfung für unbeanstandet erklärte. Es wäre überhaupt wohl geeigneter gewesen, wenn der Abg. Welcker sich der Berichterstattung über eine Wahl enthalten hätte, bei der er selbst so sehr theilhaftig war. Was nun die Vorwürfe über die Urwahl betrifft, so wird so im Vornhinein die Wahlkommission als von Männern zusammengesetzt erklärt, welche sämmtlich nicht zur sogenannten liberalen Partei gehören. Dies ist jedoch un wahr, da gerade der älteste Rath, welcher einem großen Theil der Wahlen als Urkundsperson beiwohnte, sich unter jenen drei Gemeinderäthen befindet, die später aus dem Gemeinderath austraten. Ferner hat der Gemeinderath, um seine Unparteilichkeit zu beurkunden, aus der Klasse der Höchstbesteuerten auch solche als Urkundspersonen gewählt, die stets zur Gegenpartei gehörten. Was soll man aber zu dem Benehmen dieser Männer sagen, welche die Wahlprotokolle als unbeanstandet mitunterzeichneten, und deren Namen ich nun dennoch unter den Denunzianten gegen die Wahlkommission mitfinde? Was diese Petition, die ich bloß eine Denunziation nennen kann, selbst anbelangt, so wird darin behauptet: 1) Es hätten 21 Wähler mitgestimmt, die nicht stimmberechtigt gewesen seien. 2) Es hätten 11 in anderen Bezirken gewohnt, als da, wo sie ihre Stimme abgaben. 3) Zwei seien noch nicht 25 Jahre alt. 4) Einer habe in zwei Distrikten gestimmt. 5) Der Hr. Regierungsdirektor und der Hr. Weihbischof hätten gestimmt, nachdem sie als Mitglieder der ersten Kammer nicht stimmberechtigt gewesen seien. Nachdem der Redner nun auseinander gesetzt, daß die benannten 21 Wähler sämmtlich theils als Bürger, theils als Angestellte, theils als Pensionäre stimm-

berechtigt seien; daß der Grund, warum Manche vielleicht in andern Distrikten ihre Stimme abgaben, als sie jetzt wohnen, darin liege, daß die Wahl gerade in die Zeit des Wohnungswechsels fiel, wo vielleicht Manche wenige Tage nach der Wahl in ein anderes Stadtviertel zogen; daß jeder jüngere Bürger von der Wahlkommission über sein Alter gefragt wurde, mehr die Kommission aber nicht thun konnte, da die Wahlordnung nicht vorschreibe, daß die Wähler ihre Taufscheine mitzubringen hätten, so widerlegt er namentlich die letzte Anschuldigung, indem er sich auf die Wahllisten berief, wornach Hr. Regierungsdirektor v. Reck die Wahl in die erste Kammer noch nicht angenommen hatte, als er seine Stimme abgab, die des Hrn. Weihbischofs aber nach Ausweis der Akten gar nicht mitgezählt wurde. Ferner bemerkt er, daß die Angabe der Petitionäre jedenfalls unpraktisch gewesen sei, indem, wenn ihre Angabe auch richtig wäre, die Stimmenzahl der Gewählten so überwiegend war, daß durch die beanstandeten 21 Stimmen kein anderes Resultat bezweckt worden wäre. Unrichtig sei es aber auch, daß durch die Masse von Staatsdienern allein die Wahl diese Richtung genommen habe. Es seien in Freiburg beiläufig 2100 Wähler; die Liste sämmtlicher staatsbürgerlicher Wahlberechtigter betrage aber bloß circa 300, es könne also ein Siebentel doch wohl nicht über die übrigen sechs Siebentel einen solchen Sieg davon tragen. Die Wahllisten seien während der Wahlhandlung, welche 16 Tage dauerte, und nach derselben, durch Beschluß der Wahlkommission, noch weitere drei Tage zur Einsicht der Betreffenden aufgelegt. Auffallend sei es daher immerhin, warum die Beschwerdeführer sich nicht mit ihrer Beschwerde an die kompetenten Behörden, nämlich die Wahlkommission, oder das Großherzogliche Stadttamt, oder die Kreisregierung gewendet, sondern sie vor die hohe Kammer gebracht, welche ja gar keine Mittel besitzt, deren Wahrheit zu prüfen. Was die vom Berichterstatter erwähnten Wahlumtriebe anbelange, so wolle er vorderhand hierüber schweigen, indem es bei der bereits angekündigten Motion hierüber zu sprechen bessere Gelegenheit gebe. Eine Unwahrheit sei es, die keiner Widerlegung bedürfe, daß die Polizeidiener beauftragt gewesen, wo drei Bürger auf der Straße beisammen stünden, sie zu notiren, weil man vermuthete, daß sie von Politik sprechen könnten. Er selbst sei aber in den Fall gekommen, polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, als ein großer Theil jener 63 Denunzianten sich im Rathhose aufstellten, den Wählern die Stimmzettel mit Gewalt wegnahmen und zerrissen, um ihnen andere aufzubringen, so daß viele Wähler sich lieber entfernten, als sich Mißhandlungen aus-

zufügen. Daß den Wählern Belohnungen aus Stiftungsfonds versprochen worden seien, erklärt er als eine reine Lüge, und fordert den Berichterstatter zum Beweise dieser Behauptung auf. Ueber die Gründe, welche drei Gemeinderathsmitglieder bewogen, ihren Austritt aus dem Rathe anzuzeigen, wolle er hier nicht weiter sprechen. Er glaube, daß schon in früheren Jahren Freiburgs schwarze Wäsche in diesem Saale genugsam ausgewaschen worden sei, und zweifle, ob die hohe Kammer großes Verlangen trage, daß er sie mit dem Berichterstatter hier nochmals ausbringe, und vor den Augen der Kammer und des verehrten Publikums zum Trocknen aufhänge. Auf die übrigen Uebertreibungen, welche im Bericht enthalten seien, wolle er nicht antworten, da derselbe überhaupt mit orientalischen Farben und Bildern ausgeschmückt sei.

Bannwart h behält sich seine Erklärung auf die allgemeine Diskussion vor.

Welcker entgegnet, indem er sich auf die buchstäbliche Richtigkeit seines Berichtes und den Vorschlag des Abg. Baffermann bezieht, daß er dem vorigen Redner nur einiges Wenige für jetzt zu erwidern habe. Vor Allem müsse er die Art und Weise, wie derselbe die Petition der 63 Bürger angegriffen habe, für unschicklich und selbst nicht einmal dadurch genügend entschuldigt halten, daß freilich der Herr Abg. Wagner bei dieser Sache sehr theilhaftig und ein Hauptchef der meisten angeklagten Wahlumtriebe sei. Wer Freiburgs Verhältnisse kenne und die Namen der Petenten ansehe, der wisse, daß er es mit Ehrenmännern zu thun habe. Der Umstand, daß Einer der Petenten, ein höchst achtbarer Mann, wie der Abg. Wagner selbst angibt, als ältester Gemeinderath Mitglied der Wahlkommission war, mithin deren Verfahren genau und vollständig kannte, wirft kein günstiges Licht auf die Ablängung des Herrn Wagner. Der Berichterstatter für seine Person sei bei der Sache gar nicht theilhaftig und habe sich nie in die Freiburger städtischen Angelegenheiten gemischt. Als unwahr weise er die Insinuation zurück, als habe er die Stimmung der Abtheilung zu präoccupiren gesucht. Nur nach vollständiger Vorlesung der Petition und seines ganzen Berichtes habe dieselbe mit 8 gegen 3 Stimmen ihren ersten Beschluß gefaßt, die Wahl zu beanstanden. Ebenso entschieden widerspreche er, mit Beziehung auf seinen Bericht und die Erklärung der Petenten, den thatsächlichen Angaben des Herrn Wagner. Schon daß derselbe als theilhaftig allein den 63 in der Petition unterschriebenen Ehrenmännern gegenüber stehe, stelle die Wahrscheinlichkeit gegen ihn in das Verhältniß von 63 zu 1. — Namentlich sei das Stimmverhältniß in Beziehung auf die meisten erwählten Wahlmänner, wie sich der Berichterstatter selbst überzeugt habe, ganz das von den Petenten angegebene. Auch mit dem angeblichen Unfuge im Rathshaus verhalte es sich ganz anders, als Herr Wagner es

darstelle. Die betreffenden Bürger, zu dem angesehensten Theile der Einwohnerschaft gehörend, werde Niemand solcher Rohheiten fähig halten, deren sie Herr Wagner beschuldigen wolle. Ruhig und ohne irgend einen Unfug, hätten sie sich auf ihrem Gebiete im großen städtischen Rathshofe befunden, um sich mit eigenen Augen zu überzeugen, welche falschen Wahlmänner durch die Agenten für die Wahlumtriebe eingeschmuggelt würden. Das sei kein Unfug, sondern das Recht patriotischer Bürger, in welchem man sie keineswegs hätte fränken sollen. Dennoch habe Herr Wagner sich dieses erlaubt, und bei dem Widerspruche der Bürger die Hilfe des Stadtsamts requirirt, welches sich denn auch hier seinem Anstalten gefällig erwiesen habe. Mit Gendarmen seien die Bürger umgeben und auf verlegende Weise aus dem Rathshofe verwiesen worden. So habe man ferner Einsicht in die Wahlakten verweigert, bis nach dem Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts und den Petenten eine frühere Verfolgung ihrer Beschwerden unmöglich gemacht. Den Vorwurf irgend einer Unwahrheit weise er, der Berichterstatter, für seine Person mit Indignation zurück. Er habe nur die von den Petenten vorgebrachten Thatsachen beurtheilt und in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Angaben der Petenten berufe er sich auf das schon zuvor Erwähnte.

Wagner glaubt nicht, daß er sich zu starker Ausdrücke bedient habe. „Ich habe mich bloß derselben Waffen bedient, welche meine Gegner gebrauchten. Hinsichtlich meiner sämtlichen Angaben aber berufe ich mich auf die Akten. Wären die benannten Bürger so still im Rathshofe gestanden, und hätten sich dort so ruhig und anständig benommen, wie Welcker behauptet, so wären sie auch gewiß durch die Polizei nicht fortgewiesen worden. Daß dies jedoch der Fall nicht war, geht aus dem bereits Gesagten hervor, daß viele ruhige Bürger lieber gar nicht stimmten, als sich dort Insulten auszulassen. Von einem andern dort aufgestellten Agenten weiß ich nichts, Welcker benenne ihn, wenn er ihn kennt. Die Behauptung, daß den Denunzianten die Einsicht der Akten verweigert worden sei, ist eine Unwahrheit. Sie verlangten diese Einsicht erst 8 Tage nach der Wahl in einer schriftlichen Anzeige. Ich erwiederte ihnen hierauf: die Wahlkommission habe beschlossen, daß die Wahlakten bloß 3 Tage nach Schluß der Wahlhandlung zur Einsicht der Wähler aufliegen sollen. Da dieser Termin nun abgelauten sei, der §. 60 der Wahlordnung aber nicht bestimme, wie lange die Akten zur Einsicht aufzuliegen hätten, die Wahlkommission aber längst aufgelöst sei, so halte ich mich nicht befugt, ohne höhere Ermächtigung ihrem Gesuche zu entsprechen. Als diese Ermächtigung nun vom großh. Stadtsamt ertheilt ward, so wurden denselben die betreffenden Akten auch ohne allen weiteren Anstand vorgelegt. Der Berichterstatter sagt, daß, wenn hier von Uebertreibungen die Rede sei, dies ihn nicht berühre, indem er bloß die Worte der Petition angeführt habe. Da er aber diese Worte als unumstößliche Wahrheit annahm, so trifft allerdings dieser Vorwurf ihn so gut wie jene.

(Schluß, siehe Beilage zu dieser Nummer.)

darum liegt gegen die Wahl der Anstand vor, daß dabei ein Wähler mitwirkte, welcher die gesetzlichen Eigenschaften nicht hatte. Ein viertes ähnliches Gebrechen zeigt sich bei einem andern Wahlmann aus Königfelden, welches als bloße Herrenhüterkolonie nicht wahlfähig ist, so lang es nicht durch ein Gesetz zu einer wirklichen Gemeinde umgeschaffen wird. Als fünfter Anstand erscheint die Mitwirkung des Oberamtmanns Bausch in Müllheim als Wahlmann. Dieser war früher Beamter in Hornberg und wurde am 8. März als Oberamtmann nach Müllheim befördert. An seiner Stelle wurde der jetzige Hofgerichtsadvokat Sander als Oberamtmann nach Hornberg versetzt, dieses Amt jedoch, weil Sander seine Beförderung vom Hofgerichtsrath zu Rastadt zum Oberamtmann in Hornberg nicht dankbar anerkennen wollte, noch einige Zeit durch den in Müllheim angestellten Oberamtmann Bausch provisorisch verwaltet. In diesem provisorischen Zustande übte er in Hornberg nicht nur das Wahlrecht aus, sondern wurde daselbst zum Wahlmann ernannt und hat in dieser Eigenschaft an der Wahl Theil genommen. Dies steht im Widerspruch mit der Wahlordnung, welche vorschreibt: „stimmfähig und wählbar ist, wer an dem Wahlort als Bürger angezissen ist oder daselbst ein öffentliches Amt bekleidet.“ Ein provisorischer Aufenthalt in einem Wahlorte, an dem man sich weder faktisch noch nach den landrechtlichen Bestimmungen dauernd angesiedelt, wo man seinen Wohnsitz nicht hat, kann aber kein Wahlrecht verleihen.

Oberamtmann Bausch bekleidete zu jener Zeit nicht mehr das Amt in Hornberg, sondern jenes in Müllheim und übte ersteres nur provisorisch aus, ohne dort seinen Wohnsitz zu haben. Das Gesetz verleiht aber ein Wahlrecht nicht da, wo man ein Amt ausübt; sonst würde jeder Kommissär es haben, der sich auf kurze Zeit an einem Orte aufhält. Man würde dies das „ambulante Wahlrecht“ heißen können, das ganz bequem von einem und dem andern Zugvogel hintereinander an verschiedenen Orten ausgeübt werden dürfte, ohne daß man solcher fruchtbarer Wahlspekulation auf die Spur zu kommen vermöchte. Das Wahlrecht ist bei dem Beamten an den Sitz seines Amtes geknüpft; sonst könnte er es an jedem Orte seines Bezirkes ausüben, weil er in jedem sein Amt ausübt; ein Minister würde dann nie fertig werden können, denn ihm stände die ganze badische Welt offen. Der Bericht führt noch durch weitere Beispiele und Vergleichen die Ansicht aus, daß Oberamtmann Bausch in Hornberg weder wahlfähig noch wählbar war, und fährt dann fort: „Dieser Wahlmann nun hatte als provisorisch fungirender Beamter die verschiedensten Mittel — durch seine Amtsmiene,

durch freundlichen und ernstlichen Zuspruch, durch Zusagen, Drohungen, Einschüchterungen, besonders den vielen Bürgermeistern gegenüber, die auch Wahlmänner sind und im Amt Hornberg die Hälfte der Wahlmannzahl ausmachen, durch in Aussicht gestellte nachsichtigere oder strengere Dienstaufsicht, mit entschiedenem Gewichte auf die Wahl eines Deputirten einzuwirken. Darum gewinnt seine Eigenschaft als Wahlmann sehr hohe Bedeutung. Halten wir nun die sämtlichen Gebrechen dieser Wahl zusammen, so ist der Antrag Ihrer Abtheilung begründet: 1) die vorliegende Wahl des Oberamtmanns Böhme als ungültig zu erklären; 2) alternativ aber, falls der zuletzt bemerkte Wichtigkeitsgrund von der Mehrheit der Kammer nicht anerkannt werden sollte, daß bis zur Heilung der vier andern Mängel die Wahl beanstandet werde.“ —

Frhr. v. Rüd. fragt den Berichterstatter, ob über die Krankheit des am Unterzeichnen verhinderten Wahlmannes ein ärztliches Zeugniß bei den Akten liege.

Rindeschwender bejaht dies.

Frhr. v. Rüd. Aus diesem Zeugniß geht also hervor, daß der fragliche Wahlmann wirklich so krank war, daß er am Unterzeichnen gehindert wurde; es ist viel verlangt, dies von einem Teditranken zu begehren; es ist von einem Gemeinderath bescheinigt, daß dieser Wahlmann todtkrank gewesen sei. Auch hat er an der Wahl keinen Theil genommen. Eine solche Bescheinigung ist vollkommen genügend; in den wichtigsten Fällen wird diese Form beobachtet, daß wenn einer verhindert ist, selbst etwas zu bescheinigen, dies durch den Bürgermeister, oder in dessen Verhinderungsfalle durch einen Gemeinderath geschehen kann. Was den zweiten Beanstandungsgrund betrifft, den mangelhaften Nachweis eines steuerbaren Besitzes, so ist er gleich unhaltbar, und einfach durch die Bemerkung gehoben, daß das Steuerjahr vom 1. Januar bis Ende Dezember geht; was am 24. März gültig war, ist daher auch gültig für das ganze Steuerjahr. Der dritte Grund, die Verhältnisse der Gemeinde Kniebis betreffend, erledigt sich durch die Bemerkung, daß Kniebis keine eigentliche Kolonie ist; vom früheren Landesherren ist dort im Jahre 1708 einer Anzahl Unterthanen ein Besizthum förmlich übergeben worden gegen einen geringen Grundzins. Dieses Besizthum ist in förmliches Eigenthum übergegangen; Kniebis hat ein gemeinschaftliches Eigenthum, versteinte Gemarkung, das Waidrecht, einen Bürgermeister und Gemeinderath. Es ist also keine Kolonie. Kniebis ist ferner seit langer Zeit im Besitz und Ausübung des Gemeinderechts, im Besitz des Wahlrechts zur Abgeordnetenwahl; derselbe Wahlmann hat seit einer Reihe von Jahren mitgewirkt; dieser Besiztand

kann nicht bestritten werden. Will man für die Zukunft es anders gehalten wissen, so kann dies nur gesetzlich regulirt werden. Das Verhältnis mit Königseld betreffend, so besteht diese Gemeinde seit 1806 durch eine Fundationsurkunde des Königs von Württemberg; sie hat das Recht, eine Kommune zu bilden, neue Mitglieder aufzunehmen und zu entlassen, ein Gericht, einen Schultheißen damals erhalten, und der Großherzog hat diese Rechte ihr bestätigt. Auch bei dieser Gemeinde ist der Fall, daß sie bereits früher mitwirkte zur Wahl eines Deputirten. So kann Niemand beweisen, daß man auf ungesetzliche und nicht herkömmliche Weise diese zwei Wahlmänner zu besonderen Zwecken habe erwählen lassen; auch ohne ihre Mitwirkung war die Majorität für den Abg. Böhme vorhanden. Was den Anstand in Betreff des Oberamtmanns Bausch betrifft, so theile ich die Theorie des Berichts, wornach ein durch ein Regierungsdekret versetzter Staatsdiener, auch wenn er noch eine Zeit lang am bisherigen Orte funktioniert, vom Datum des Staatsministerialbeschlusses an sofort seinen Wohnsitz verändert, nicht; ich halte sie sogar für gefährlich für die Kammer selbst. Der Oberamtmann Bausch war in Hornberg angestellt, so lang er dort seine Funktionen ausübte; wäre dies nicht der Fall, so würden ja seine sämtlichen Amtshandlungen, die er noch nach dem Datum seiner Ernennung dort vorgenommen, für null und nichtig erklärt werden müssen. Er mußte *legali modu* seines Amtes entledigt seyn; bevor dies geschah, mußte er als ein solcher betrachtet werden, der in Hornberg ein öffentliches Amt bekleidete, und so lang dauerte auch seine Berechtigung, als Wahlmann mitzustimmen. Aus diesen Gründen dürfte die Wahl des Hrn. Abg. Böhme nicht zu beanstanden seyn. Im Verlaufe der Diskussion hob der Abg. Waag gegen den Bericht hauptsächlich den Umstand hervor, daß in dem Einführungsdekret zur Verfassungsurkunde unter den Wahlorten des Amtes Hornberg Weiler mit Königseld und im Amt Wolfach Schappach mit Kniebis genannt seien; man könne daher diesen Orten das Wahlrecht, welches sie seit 1819 ausgeübt haben, nicht nehmen. Sander erkennt den Punkt, ob Oberamtmann Bausch zur Zeit der Wahl in Hornberg noch ein Wahlrecht gehabt habe, für zweifelhaft und glaubt, die Abtheilung werde sich bestimmen lassen, ihren Antrag zurückzunehmen, ohne daß man die Prinzipienfrage damit entscheide. Die Abtheilung spricht sich für Nichtbeanstandung aus, worauf die Wahl von der Kammer für gültig erklärt wird.

Sander berichtet über die Wahl von Sinsheim (Gaustroph), wobei der gleiche Anstand obwaltet, wie bei jener von Schwegingen und Philippsburg, daß nämlich der

Wahlkommissär unterlassen hatte, den Wahlmännern das Handgelübde abzunehmen. Dieser Umstand wird in einer Petition angeführt. Da aber kein Wahlmann in der Kammer ist, welcher nähere Aufschluß geben könnte, wie dies von dem Abg. Fauth bei der Schweginger Wahl geschehen war, so trägt die Abtheilung darauf an, die Wahl vorläufig zu beanstanden, bis die Thatsache durch Vernehmung des Wahlkommissärs aufgeklärt sei.

Frhr. v. Rüdrt macht auf die Verschiedenheit dieses Falles vom andern aufmerksam, indem hier von keinem Verlesen des Manifestes die Rede sei, worauf man bei der andern Wahl so großes Gewicht gelegt habe; es sei ferner hier der frühere Abg. wieder gewählt worden, ein Beweis des fortdauernden Vertrauens seiner Kommittenten; es sei jedoch nicht hergestellt, ob die Wahlmänner nicht einzeln das Handgelübde abgelegt hätten. Es werde daher angemessen seyn, die Wahlmänner hierüber zu vernehmen. Ueber diese Frage erhob sich nun eine längere Diskussion, bei der die beiden Herren Regierungskommissäre mit den Abg. Waag, Regenauer, Trefurt, v. Stockhorn sich für Nichtbeanstandung aussprachen; der Abg. Waag sprach wie folgt: Schon der Redner der Regierung hat dargestellt, daß nicht bloß das Unterlassen des Handschlags gegen die Wahl des Herrn Abg. Rettig geltend gemacht wurde, sondern noch weitere Gründe. Auf die Frage, ob der Handschlag zur gültigen Ablegung des Handgelübdes erforderlich sei, will ich nicht eingehen; sie ist genügend erörtert. Ich wollte mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß bei der gestern debattirten Wahl von Schwegingen und Philippsburg von Rednern, welche Motive ihrer Abstimmung auf Ungültigkeit vortrugen, darunter mehrere besonders aussprachen, daß sie außer dem Mangel des Handschlags ihren moralischen Glauben für ihre Abstimmung in die Waagschale legten, daß nämlich durch Wahlumtriebe auf die Wahl eingewirkt worden sei, und ferner beim Wahlakt durch Verlesen des Manifestes und eines weiteren Aktenstücks. Diese Motive können aber bei der vorliegenden Wahl von Sinsheim nicht einschlagen, weil solche Thatsachen nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Wahl, glaube ich, haben wir die Frage zu stellen, ob — da nach dem Wahlprotokoll alles in Ordnung ist — der Petition eines Wahlmanns ein solches Gewicht beigelegt werden kann, die Wahl für beanstandet zu erklären. Dies verneine ich. Diese Petition ist von einem einzigen Wahlmann unterschrieben — bei der gestrigen Petition waren 19, oder wie viel aufgetreten. Der in der heutigen Petition angeführte Grund ist mit nichts erwiesen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß die Sinsheimer Wahl für unbeanstandet zu erklären sei. Erweist sich im Verlaufe durch eine Untersuchung, daß den Wahlmännern ebenso wie bei der andern Wahl der Handschlag nicht abgenommen wurde, so kann dann die Petition und ihre Beschwerde auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Diskussion bietet keine interessanten Momente. Sie war ebenso unerquicklich wie die vorhergehende und führte zu dem Resultat, daß der Antrag der Abtheilung, die Wahl für beanstandet zu erklären, von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde. —